

Dr. Matthias Peine*

Die Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung von Sperrmüll

Zur Auslegung des in § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG enthaltenen Begriffs „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen

Die Auslegung des in § 17 Abs. 2 S. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) enthaltenen Begriffs „gemischte Abfälle“ ist umstritten. Gegenstand der in der Literatur und Rechtsprechung geführten Diskussion ist, ob unter ihn nur gemischte Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 oder auch Sperrmüll mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 07 fallen. Der nachfolgende Beitrag gibt den aktuellen Streitstand wieder, untersucht den Begriff „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen und kommt zu dem Ergebnis, dass die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll zulässig ist.

I. Einleitung

Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Für die nach § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich geltende Überlassungspflicht regelt § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG eine Ausnahme für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung

einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit der Sammlung überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Nach § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG gilt die zuvor erwähnte Ausnahme von der Überlas-

* Der Autor ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei PAULY Rechtsanwälte in Köln.

sungspflicht nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen. Diese in § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG normierte Rückausnahme vom Anwendungsbereich der gewerblichen Sammlung wirft die Frage auf, ob die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll zulässig ist, da es sich bei Sperrmüll um einen gemischt anfallenden Abfall handelt.

Das OVG NRW hat mit Urteilen vom 26.1.2016¹ entschieden, dass die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll unzulässig sei, da es sich bei Sperrmüll um gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen i.S.v. § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG handle. Zuvor hatten mehrere Gerichte die gegenteilige Auffassung vertreten.²

Die praktische Bedeutung der Auslegung des in § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG enthaltenen Begriffs „gemischte Abfälle“ liegt auf der Hand: Umfasst dieser auch Sperrmüll, wäre die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll unzulässig. Unternehmen der privaten Entsorgungsbranche müssten ihre bislang durchgeführten gewerblichen Sperrmüllsammlungen einstellen. Kleineren Unternehmen, welche durch die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes erwirtschaften, würde die Existenznot drohen.

Die Frage, ob die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll zulässig ist, ist eine der wesentlichen Rechtsfragen aus dem

Themenkomplex „gewerbliche Sammlung“, welche bislang nicht höchstrichterlich vom BVerwG beantwortet wurden.

Unabhängig von der Frage, wie der Begriff „gemischte Abfälle“ auszulegen ist, dürfte unumstritten sein, dass keine Abfälle aus privaten Haushaltungen vorliegen, wenn diese im Rahmen einer in Auftrag gegebenen Dienstleistung entstanden sind, wie etwa einer Wohnungsenträmpelung durch ein Fachunternehmen. In diesem Fall ist nach einer wertenden Betrachtung das beauftragte Unternehmen Abfallerzeuger; somit handelt es sich bei den im Rahmen der beauftragten Tätigkeit erzeugten Abfällen um solche aus dem gewerblichen Bereich.³

II. Streitstand

Die in der Rechtsprechung und Literatur geführte Diskussion über die Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung von Sperrmüll resultiert daraus, dass der Begriff „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen im KrWG nicht legal definiert ist. Seine Auslegung wurde im Bund/Länderaussschuss Abfallrecht in einer Sitzung am 27.2.2013 diskutiert. Die Mehrheit der Länder und der Bund schlossen sich der Auffassung an, dass es sich bei Sperrmüll nicht um „gemischte Abfälle“ i.S.v. § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG handelt.

Auf der einen Seite wird vertreten, dass der Begriff sich nur auf gemischte Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 beziehe.⁴ Als Argumente für ihre Rechtsauffassung führen die Vertreter dieser Rechtsauffassung im Wesentlichen an, dass zunächst die Gesetzgebungsunterlagen dagegen sprächen, § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG auf Sperrmüll zu erstrecken. Sie nähmen im Zusammenhang mit der normierten Rückausnahme ausdrücklich auf die „gemischten Siedlungsabfälle“ nach Art. 16 Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (AbfRRL)⁵ Bezug und nennen in diesem Zusammenhang den Abfallschlüssel 20 03 01. Sodann ergäbe sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)⁶, welche Sperrmüll einen eigenen Abfallschlüssel zuweise, dass der Begriff „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen nur dahingehend auszulegen sei, dass er gemischte Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 erfasse. Ferner sprächen Sinn und Zweck des § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG dagegen, den Begriff „gemischte Abfälle“ auf Sperrmüll zu erstrecken. Sowohl der Einhaltung der Trennungspflichten und des Vermischungsverbots aus § 9 KrWG als auch der Pflicht aus Art. 16 AbfRRL, ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen zu errichten, werde dadurch Rechnung getragen, dass § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG voraussetze, dass die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet würden und der gewerblichen Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstünden. Schließlich sei die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im Rahmen der Sperrmüll-

1 Vgl. OVG NRW, Urteile vom 26.1.2016 – 20 A 318/14 und 20 A 319/14.

2 SächsOVG, Beschluss vom 18.2.2015 – 4 B 53/14; VG Dresden, Beschluss vom 6.3.2014 – 3 L 1133/13, juris; VG Arnberg, Urteil vom 9.12.2013 – 8 K 3688/12, welches die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll wohl als grundsätzlich zulässig erachtet; VG Schleswig, Urteile vom 5.3.2015 – 6 A 127/13 und 6 A 176/13; VG Berlin, Urteile vom 20.11.2015 – 10 K 436.14, 10 K 435.14, 10 K 436.14, 10 K 507.14, 10 K 98.15, 10 K 199.15, 10 K 202.15.

3 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 26.1.2016 – 20 A 318/14, Rn. 53, BeckRS 2016, 43182; in diesem Sinne auch *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 78. EL Dezember 2015, § 17 KrWG Rn. 32; *Klement*, in: Schmehl, GK-KrWG, 1. Aufl. 2013, § 17 Rn. 77; *Schwind*, in: von Lersner/Wendenburg/Versteyl, Recht der Abfallbeseitigung, 2. Aufl. 2015, EL 1/14, Band I, § 17 Rn. 70; Referentenentwurf des BMUB zur Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), Stand: 11.11.2015, S. 28; a.A. *Franßen/Blatt*, Gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen: Verbot der Erfassung durch gewerbliche und gemeinnützige Sammler, AbfallR 2014, 142 (147 ff.).

4 Vgl. die Entscheidungen in Fn. 2; *Beckmann*, Fn. 3, Rn. 96; wohl auch *Ernst*, in: Kopp-Assenmacher, KrWG, 1. Aufl. 2015, § 17 Rn. 4 f.; *Karpenstein/Dingemann*, in: Jarass/Petersen, KrWG, 1. Aufl. 2014, § 17 Rn. 143 ff.; *Oexle/Lammers*, Rechtsfragen der Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung von Bioabfällen, AbfallR 2014, 225 (225 f.); *BMUB*, Schreiben vom 22.1.2014 – WA II 2 – 30101-5/8; *BKartA*, BT-Drucks. 17/13675, S. 87; *BayStMUV*, Schreiben vom 12.3.2013 – 72_2-U8705.2-2011/10-68; *MWKEL RLP*, Schreiben vom 3.6.2013 – 89 20-013-8502/2012-001.

5 Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. EU L 312 vom 22.11.2008.

6 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4.3.2016, BGBl. I S. 382.

sammlung ein Vollzugsproblem und spreche nicht gegen die Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung von Sperrmüll als solche. Endlich unterscheide sich Sperrmüll von den gemischten Siedlungsabfällen nicht nur aufgrund seiner Sperrigkeit, sondern auch durch seine Zusammensetzung.

Auf der anderen Seite wird vertreten, dass der Begriff alle Abfallgemische erfasse, was zur Konsequenz hat, dass die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll nicht zulässig ist.⁷ Diese Ansicht hat das OVG NRW durch seine Urteile vom 26.1.2016 bestätigt. Das OVG NRW begründet seine Ansicht zunächst mit dem Wortlaut der Regelung, welcher auf alle gemischten Abfälle abstelle und den Begriff „gemischte Siedlungsabfälle“ nicht verwandt habe. Die Gesetzgebungsmaterialien ergäben kein anderes Ergebnis, da diese sich im Zusammenhang mit § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG nur mit Wertstoffgemischen auseinandergesetzt hätten, Sperrmüll aber kein Wertstoffgemisch sei. Die Bezugnahme auf den Abfallschlüssel 20 03 01 im Zusammenhang mit Art. 16 AbfRRL sei ein Redaktionsversehen.⁸ Unionsrechtlich sei dann kein enges Verständnis des § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG geboten, da Art. 16 AbfRRL keinen Bezug auf das europäische Abfallverzeichnis⁹ nehme und daher einem funktionalem Verständnis zugänglich sei. Ferner spreche in systematischer Hinsicht für seine Auffassung, dass dem KrWG im Hinblick auf Siedlungsabfälle lediglich eine Unterscheidung zwischen gemischten und getrennt zu sammelnden Abfällen entnommen werden könne, hinsichtlich der gebotenen Abfalltrennung die Stoffgleichheit maßgeblich sei und nicht die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel. Schließlich sprächen auch Sinn und Zweck der Überlassungspflicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushalten für eine Einbeziehung von Sperrmüll in den Anwendungsbereich von § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG. Durch die Einbeziehung gemischter Abfälle aus privaten Haushalten zur Verwertung in § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG solle einem der ordnungsgemäßen Behandlung gemischter Siedlungsabfälle abträglichen Wettbewerb konkurrierender Anlagenbetreiber entgegengewirkt und über die Sicherung eines bestimmten Abfallaufkommens für die jeweilige Anlage eine gemeinwohlorientierte Verwertung bzw. Beseitigung unter vertretbaren Kosten gewährleistet werden. Bei Sperrmüll bestehe, vergleichbar mit gemischten Siedlungsabfällen, die besondere Schwierigkeit, dass dieser aufgrund seiner Zusammensetzung im Einzelfall – je nach genutzter Abfallentsorgungsanlage – energetisch verwertet oder thermisch beseitigt würde. Zudem habe Sperrmüll, welcher als Abfallgemisch anfallt, ein ähnliches Gefahrenpotenzial wie gemischter Siedlungsabfall: Spätestens nach seiner Verdichtung sei dieser nach Aussonderung der werthaltigen Bestandteile von gemischten Siedlungsabfall nicht mehr zu unterscheiden. Endlich bestehe kein Bedürfnis, gemischte Siedlungsabfälle und Sperrmüll unterschiedlich zu behandeln, da die Übergänge zwischen diesen Abfallfraktionen fließend seien. Die Unterscheidung erfolge nicht nach der Zusammensetzung, sondern allein nach der

Tonnengängigkeit. Letztlich spreche gegen die Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung von Sperrmüll, dass bei dieser nicht ausgeschlossen werden könne, dass gemischte Siedlungsabfälle mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 miterfasst würden.¹⁰

III. Eigene Auffassung

Im Nachfolgenden wird der Inhalt des Begriffs „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG durch Auslegung ermittelt und aufgezeigt, dass dieser sich nur auf gemischte Abfälle mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 bezieht. In diesem Zusammenhang findet insbesondere eine Auseinandersetzung mit den Urteilen des OVG NRW statt.

1. Auslegung des Begriffs „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen

Der Begriff „gemischte Abfälle“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Sein Inhalt ist durch Auslegung zu ermitteln.

a. Auslegung des Wortlauts

Der Wortlaut des § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG ist offen. Er umfasst alle gemischten Abfälle, unabhängig davon, ob sie gemischt anfallen oder nachträglich vermischte werden. Zudem erfasst er auch homogene Abfallgemische, wie etwa ein Gemisch aus den Abfallfraktionen Bekleidung mit der Abfallschlüsselnummer 20 01 10 und Textilien mit der Abfallschlüsselnummer 20 01 11, welche regelmäßig bei der gewerblichen Sammlung von Alttextilien gesammelt werden.

Diese extensive Auslegung entspricht weder dem Willen des Gesetzgebers, welcher ausdrücklich die gewerbliche Sammlung von Wertstoffgemischen zulassen wollte,¹¹ noch ist sie nach dem Sinn und Zweck der Norm geboten. Der Wortlaut ist daher einschränkend auszulegen.

7 Vgl. etwa in diesem Sinne wohl BayVGH, Beschluss vom 24.7.2012 – 20 CS 12.841, Rn. 28, juris, welcher die Rechtsfrage, ob gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen Gegenstand der streitgegenständlichen gewerblichen Sammlung waren, aber offengelassen hat; OVG NRW, Fn. 1; *Klement*, Fn. 3, Rn. 126 ff.; *Schwind*, Fn. 3, Rn. 136 ff.; *Franßen/Blatt*, Fn. 3, S. 142; *Queitsch*, Sperrmüll als gemischter Siedlungsabfall, *AbfallR* 2015, 75; Vollzugshilfe zu den §§ 17 und 18 KrWG des *MUKE BW* sowie des *Landkreistages und des Städtetages BW*, S. 11; *MUGV Bbg*, Schreiben vom 18.12.2012; *MKULNV NRW*, Schreiben vom 21.2.2014 – IV-2-422.10.02.

8 So explizit *Franßen/Blatt*, Fn. 3, S. 143.

9 Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3.5.2000, ABl. EG L 226/3 vom 6.9.2000.

10 Vgl. *VG Arnsberg*, Fn. 2.

11 Vgl. *BT-Drucks.* 17/6645, S. 6.

b. Historische Auslegung

Der Bundesrat forderte im Gesetzgebungsverfahren, § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG dahingehend zu ergänzen, dass hinter den Wörtern „gemischte Abfälle“ der Zusatz „einschließlich der Wertstoffgemische“ einzufügen sei. Er begründet den Änderungsvorschlag damit, dass die gewerbliche Sammlung nur bei separierten Reinfractionen zulässig sei und die Gefahr ausgeschlossen werden müsse,

„dass auch Wertstoffgemische, die nicht über die noch einzuführende einheitliche Wertstofftonne erfasst werden, als einer gewerblichen Sammlung zugänglich angesehen werden könnten. Um dies auszuschließen, ist die vorgeschlagene Ergänzung geboten.“¹²

Der Bundesrat wiederholte die Forderung in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung.¹³ Die Bundesregierung lehnte in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates den Änderungsvorschlag ab und stellte klar, dass die gewerbliche Sammlung für alle Abfälle zur Verwertung bis auf gemischte Siedlungsabfälle zulässig sei und argumentierte wie folgt:

„Demgegenüber würde die vom Bundesrat geforderte Einbeziehung von ‚Wertstoffgemischen‘ in den Kernbereichs-schutz nunmehr per se auch diese spezifischen Gemische dem Bereich der gewerblichen Sammlung entziehen. Derartige ‚Wertstoffgemische‘ – herbeigeführt etwa durch die gemeinsame Erfassung von Kunststoffen und Papier – sind von ‚gemischten Siedlungsabfällen‘ aber streng zu unterscheiden. Zu Unrecht meint der Bundesrat, dass gewerbliche Sammlungen nur ‚bei separierten Reinfractionen‘ zulässig seien. Tatsächlich ist die gewerbliche Sammlung für alle Abfälle zur Verwertung (bis auf die erwähnten ‚gemischten Siedlungsabfälle‘) zulässig. Dies wird durch die Begründung des Regierungsentwurfs zutreffend klar-gestellt.“¹⁴

Wie in der Stellungnahme der Bundesregierung erwähnt, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass mit dem Begriff „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen auf Art. 16 Abs. 1 AbfRRL Bezug genommen werden soll. Der Gesetzgeber führt insoweit aus:

„Hintergrund ist Artikel 16 Absatz 1 AbfRRL, der nicht nur für Abfälle zur Beseitigung, sondern auch für ‚gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01), die von privaten Haushaltungen eingesammelt werden (...)‘, das Prinzip

der Entsorgungsautarkie und Nähe statuiert. Die Entsorgung dieser Abfälle zählt zum Kernbereich der kommunalen Entsorgungspflichten im Rahmen der Daseinsvorsorge. Dieser Entsorgungsbereich steht gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen nicht offen.“¹⁵

Es ist somit zunächst festzuhalten, dass aus den Gesetzgebungsunterlagen der eindeutige Wille des Gesetzgebers hervorgeht, den Begriff „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen mit den gemischten Siedlungsabfällen gemäß Abfallschlüsselnummer 20 03 01 gleichzusetzen.

Ferner kann das Gegenargument, dass dem Gesetzgeber ein Fehler unterlaufen sei, da Art. 16 Abs. 1 AbfRRL den Klammerzusatz „(Abfallschlüssel 20 03 01)“ nicht enthalte, nicht überzeugen. Im Gegenteil belegt die Betrachtung des Klammerzusatzes „(Abfallschlüssel 20 03 01)“ die hier vertretene Auffassung, dass sich der Begriff „gemischte Abfälle“ nur auf die gemischten Siedlungsabfälle mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 bezieht. Grundsätzlich ist es üblich, bei wörtlichen Zitaten zusätzliche Einfügungen bzw. Auslassungen mit einer eckigen Klammer zu kennzeichnen. Davon ist der Gesetzgeber aber offensichtlich abgewichen, indem er statt eckiger Klammern runde Klammern einsetzte – ansonsten würde „(...)“ als Zeichen der Auslassung am Ende des Zitates keinen Sinn ergeben. Daher ist der Zusatz „(Abfallschlüssel 20 03 01)“ als Einfügung des Gesetzgebers zu verstehen. Die Einfügung kann nicht anders interpretiert werden als ein Hinweis zur Verdeutlichung, wie der Gesetzgeber den Begriff gemischte Siedlungsabfälle versteht.¹⁶

Schließlich geht der Einwand des OVG NRW, dass es sich bei Sperrmüll nicht um ein Wertstoffgemisch im Sinne der Stellungnahme der Bundesregierung¹⁷ handele,¹⁸ fehl. Zum einen ist entgegen der Ansicht des OVG NRW Sperrmüll nicht von seiner potenziellen Zusammensetzung her mit den gemischten Siedlungsabfällen stofflich potenziell identisch, sondern Sperrmüll enthält größtenteils Wertstoffe, insbesondere Holz und Metalle. Zum anderen verweist die Gesetzesbegründung ausdrücklich auf die gemischten Siedlungsabfälle mit dem Abfallschlüssel 20 03 01. Das OVG NRW argumentiert in diesem Zusammenhang damit, dass die Nennung des Abfallschlüssels 20 03 01 nur zur Abgrenzung von Wertstoffgemischen genannt worden sei. Dabei verkennt das Gericht, dass die Gesetzesbegründung sich nicht auf Wertstoffgemische bezieht, sondern nur die Stellungnahme der Bundesregierung. Die Nennung des Abfallschlüssels 20 03 01 in der Gesetzesbegründung kann nicht anders interpretiert werden, als dass die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll mit dem Abfallschlüssel 20 03 07 zulässig ist.

Als Ergebnis der historischen Auslegung ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen nur gemischte Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 erfasst. Wertstoffgemische bzw. Abfälle zur Verwertung sollten von der

12 BR-Drucks. 216/1/11, S. 24 f.

13 Vgl. BT-Drucks. 17/6052, S. 118.

14 BT-Drucks., Fn. 11 (Hervorhebung durch Verfasser).

15 BT-Drucks., Fn. 13, S. 87.

16 A.A. Franßen/Blatt, Fn. 3, S. 143.

17 Vgl. BT-Drucks, Fn. 11.

18 Vgl. OVG NRW, Fn. 3, Rn. 42.

gewerblichen Sammlung gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG nicht ausgeschlossen werden.¹⁹

c. Systematische Auslegung

In systematischer Hinsicht ist zunächst auf die in §§ 9 Abs. 1, 15 Abs. 3 S. 1 und § 14 Abs. 1 KrWG normierten Getrennthaltungsgebote abzustellen. Insofern liegt der Gedanke nahe, dass mit dem Ausschluss von Abfallgemischen von der gewerblichen Sammlung die Getrennthaltungsgebote umgesetzt werden sollten. Dagegen spricht aber, dass Voraussetzung der gewerblichen Sammlung die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle ist; dadurch ist die Einhaltung der Getrennthaltungsgebote bereits sichergestellt. Zudem ist die Verwirklichung der im KrWG enthaltenen Getrennthaltungsgebote davon abhängig, dass die Getrennthaltung etwa zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2–4 KrWG und § 8 Abs. 1 KrWG (§ 9 Abs. 1 KrWG) oder zur Erfüllung der Anforderungen nach § 15 Abs. 1 und 2 KrWG erforderlich ist (§ 15 Abs. 3 KrWG). Auch die in § 14 Abs. 1 KrWG enthaltenen speziellen Getrennthaltungsgebote gelten nur, soweit ihre Einhaltung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Würde man in dem Begriff „gemischte Abfälle“ in § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG eine Umsetzung der Getrennthaltungsgebote sehen, wäre diese aufgrund des Fehlens der jeweils im KrWG normierten Ausnahmen deutlich strenger als die ansonsten im KrWG enthaltenen Getrennthaltungsgebote. In systematischer Hinsicht ist daher festzuhalten, dass der Begriff „gemischte Abfälle“ in § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG nicht im Zusammenhang mit den im KrWG normierten Getrennthaltungsgeboten steht.

In systematischer Hinsicht ist dann auf den Regelungszusammenhang des KrWG und der AVV abzustellen. Aus diesem Regelungszusammenhang ergibt sich, dass § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG nur dahingehend verstanden werden kann, dass unter „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushalten nur gemischte Siedlungsabfälle gemäß der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 erfasst werden können. Gemäß § 2 Abs. 1 AVV sind die Bezeichnungen nach der Anlage (Abfallverzeichnis) zu dieser Verordnung (Art und sechsstelliger Schlüssel) zu verwenden, soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind. Der Gesetzgeber hat die in § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Abfälle zwar nicht nach der Anlage der AVV bezeichnet. Dennoch kann die AVV vorliegend bei der Auslegung des § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG herangezogen werden. Wie bereits erläutert, entspricht es nicht dem Willen des Gesetzgebers, den Begriff „gemischte Abfälle“ auf alle Abfallgemische anzuwenden. Sinnvollerweise ist der Begriff „gemischte Abfälle“ inhaltlich dahingehend zu reduzieren, dass er nur Abfälle des Abfallschlüssels 20 03 01 umfasst. Dafür spricht, dass die AVV dem „Sperrmüll“ einen eigenen Abfallschlüssel 20 03 07 zugewiesen hat. Hätte der Gesetzgeber mit dem Begriff „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushalten auch „Sperrmüll“ gemeint, hätte es zunächst nahegelegen diesen unter der in der

AVV vorgesehenen Bezeichnung zu nennen. Daraus, dass der Gesetzgeber dieses nicht getan hat, kann nur geschlossen werden, dass mit dem Begriff „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushalten nur gemischte Siedlungsabfälle gemäß der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 gemeint sind, da diese von der AVV zumindest als gemischte Abfälle bezeichnet werden. Dass es sich sowohl bei „Sperrmüll“ als auch bei „gemischten Siedlungsabfällen“ um heterogen zusammengesetzte Abfälle handelt, ist daher nicht entscheidend, da die AVV eindeutig zwischen diesen Abfällen unterscheidet.²⁰

d. Teleologische Auslegung

§ 17 Abs. 2 S. 2 KrWG dient dazu, den Kernbereich der kommunalen Entsorgung, der gemischte Siedlungsabfälle mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 erfasst, zu schützen. Ein Bedürfnis, den Kernbereich der kommunalen Entsorgung auf andere Wertstoffgemische bzw. Sperrmüll zu erstrecken, besteht einerseits nicht. Andererseits gebietet § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG, dass eine Überlassung der Abfälle nur erfolgen darf, wenn die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sichergestellt ist und wenn der gewerblichen Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Das Einhalten der Trennungspflichten und des Vermischungsverbots aus § 9 KrWG ist somit sichergestellt. Ferner wird den Grundsätzen der Autarkie und Nähe durch das Erfordernis Rechnung getragen, dass der Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.²¹

Das OVG NRW meint hingegen, dass bei Sperrmüll, vergleichbar mit gemischten Siedlungsabfällen, die besondere Schwierigkeit bestehe, dass dieser aufgrund seiner Zusammensetzung im Einzelfall – je nach genutzter Abfallentsorgungsanlage – energetisch verwertet oder thermisch beseitigt wird. Ferner habe Sperrmüll, welcher als Abfallgemisch anfallt, ein ähnliches Gefahrenpotenzial wie gemischte Siedlungsabfälle: Spätestens nach seiner Verdichtung sei dieser nach Aussonderung der werthaltigen Bestandteile vom gemischten Siedlungsabfall nicht mehr zu unterscheiden.²²

Zunächst steht der Ansicht des OVG NRW entgegen, dass bei dem im Rahmen einer gewerblichen Sammlung erfassten Sperrmüll nicht fraglich ist, ob dieser nach Aussonderung der werthaltigen Bestandteile energetisch verwertet oder thermisch beseitigt wird. Würde der Sperrmüll nicht verwertet, wäre er überlassungspflichtig. Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ist Voraussetzung für die Ausnahme von der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2

19 Vgl. dazu VG Dresden, Fn. 2, Rn. 13 ff.; SächsOVG, Fn. 2, Rn. 9; VG Schleswig, Urteil vom 5.3.2015 – 6 A 127/13, Rn. 21, juris.

20 Vgl. dazu SächsOVG, Fn. 2, Rn. 7; VG Dresden, Fn. 2, Rn. 12; VG Schleswig, Fn. 19, Rn. 21 f.; VG Berlin, Urteil vom 20.11.2015 – 10 K 98/14, Rn. 19 f., juris.

21 Vgl. SächsOVG, Fn. 2, Rn. 7; VG Schleswig, Fn. 2, Rn. 30.

22 Vgl. OVG NRW, Fn. 3, Rn. 48 f.

S. 1 Nr. 4 KrWG. Von Sperrmüll geht dann offensichtlich keine ähnliche Gefahr aus, wie von gemischten Siedlungsabfällen. Auch wenn etwa „textile Abfallprodukte“ im Sperrmüll durchnässt sein können, bergen diese nicht annähernd eine ähnliche Gefahr wie gemischter Siedlungsabfall; denn für die vom Restmüll ausgehenden Gefahren sind im Wesentlichen die organischen Bestandteile verantwortlich, welche sich im Laufe der Zeit zersetzen. Schließlich geht die Annahme des OVG NRW fehl, dass sich Sperrmüll nach seiner Verdichtung nicht von gewerblichen Siedlungsabfällen unterscheidet, da Sperrmüll nicht über seine organischen Fraktionen verfügt und es entscheidend auf die Qualität des Abfalls im Zeitpunkt seines Anfalls ankommt.

e. Verfassungskonforme Auslegung

Eine Herausnahme aller Abfallgemische aus dem Anwendungsbereich der gewerblichen Sammlungen greift in die durch Art. 12 Grundgesetz (GG) gewährleistete Berufsfreiheit ein. Dieser Eingriff wäre verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, da er bereits nicht erforderlich wäre.²³ § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 KrWG schützt die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, da der gewerblichen Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen dürfen. Ferner ist der Umweltschutz dadurch gewährleistet, dass gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG die gewerblich gesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden müssen.

Ob die gewerbliche Sammlung als solche verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, wird an dieser Stelle nicht diskutiert, da der Beitrag sich auf spezifische Rechtsfragen im Zusammenhang mit der gewerblichen Sammlung von Sperrmüll beschränkt.

23 In diesem Sinne wohl auch *Oexle/Lammers*, Fn. 4, S. 226.

24 EuGH, Urteil vom 12.12.2013 – Rs. C-292/12 (*Ragn-Sells AS/Sillamäe Linnavalitsus*), Rn. 63.

25 Vgl. *Kropp*, in: von Lersner/Wendenburg/Versteyl, *Recht der Abfallbeseitigung*, 2. Aufl. 2015, Band V, EGL 06/09, Art. 16 AbfRRL Rn. 9. Der Begriff „gemischte Siedlungsabfälle“ i.S.d. Art. 16 AbfRRL wurde bereits im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit einer Wertstofftonne kontrovers diskutiert; *Pauly/Heidmann*, *Die Zulässigkeit einer Wertstofftonne nach Europarecht*, AbfallR 2010, 291 (293) haben damals vertreten, dass er sich ausschließlich auf gemischte Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 bezieht; in diesem Sinne auch *Karpenstein/Schink*, *Europa- und verfassungsrechtliche Grundfragen der Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne*, AbfallR 222 (227 f.); a.A. *Gaßner/Thärichen*, *Die Zukunft der kommunalen Hausmüllentsorgung im Spannungsfeld zwischen gewerblichen Sammlungen und der Novelle der Abfallrahmenrichtlinie*, AbfallR 2009, 18 (25 f.), welche ihn als Oberbegriff verstehen.

26 Vgl. OVG NRW, Fn. 3, Rn. 44.

27 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen, ABl. EU L 190/1 vom 12.7.2011.

28 Vgl. *Oexle/Lammers*, Fn. 4, S. 226.

f. Unionsrechtskonforme Auslegung

Europarechtlicher Hintergrund der in § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG enthaltenen Regelung ist Art. 16 AbfRRL. Gemäß Art. 16 AbfRRL müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Verwertung gemischter Siedlungsabfälle, die von privaten Haushalten eingesammelt worden sind, zu errichten. Die in Art. 16 AbfRRL geregelten Prinzipien Autarkie und Nähe stellen die äußerste Grenze für die Anordnung von Überlassungspflichten durch die Mitgliedstaaten dar. Hinsichtlich verwertbarer Abfälle wird die Anordnung von Überlassungspflichten auf gemischte Siedlungsabfälle eingeschränkt.²⁴ § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG dient dazu diese Begrenzung der Überlassungspflichten auf nationaler Ebene nachzuzeichnen. Der von Art. 16 AbfRRL verwendete Begriff „gemischte Siedlungsabfälle“ ist strikt anhand des europäischen Abfallverzeichnis auszulegen und bezieht sich ausschließlich auf die dort geregelten gemischten Siedlungsabfällen mit dem Abfallschlüssel 20 03 01.²⁵

Entgegen der Ansicht des OVG NRW führt auch der fehlende Verweis in Art. 16 AbfRRL auf das europäische Abfallverzeichnis zu keinem abweichenden bzw. funktionalen Verständnis des verwendeten Begriffs „gemischte Siedlungsabfälle“ und ermöglicht daher auch nicht eine Erstreckung der Überlassungspflicht auf Sperrmüll.²⁶ Erwägungsgrund Nr. 14 der AbfRRL führt aus, dass das System, nach dem Abfälle und gefährliche Abfälle gemäß dem zuletzt durch die Entscheidung 2000/532/EG der Kommission erstellten Verzeichnis der Abfallarten eingestuft wurden, um eine harmonisierte Einstufung von Abfällen zu fordern und die harmonisierte Bestimmung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft sicherzustellen, beizubehalten ist. Es wäre daher widersprüchlich, wenn der Richtlinienggeber zum einen für die Beibehaltung und Anwendung des Europäischen Abfallverzeichnisses plädiert, aber auf der anderen Seite die in der Richtlinie genannten Abfälle nicht den Bestimmungen des Europäischen Abfallverzeichnisses entsprechen.

In diesem Sinn nimmt Erwägungsgrund Nr. 33 der AbfRRL ausdrücklich hinsichtlich des Begriffs „gemischte Siedlungsabfälle“ aus privaten Haushalten auf die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)²⁷ Bezug. Sowohl Art. 3 Abs. 5 als auch Art. 11 Abs. 1 lit i) VVA nennen ausdrücklich den Abfallschlüssel 20 03 01 zur Konkretisierung des Begriffs „gemischte Siedlungsabfälle“ aus privaten Haushalten.

Ferner spricht für ein gleiches Verständnis des in Art. 16 AbfRRL und des in der VVA verwendeten Begriffs „gemischte Siedlungsabfälle“, dass zunächst im Zuge der Novelle des Abfallverbringungsrechts durch die VVA die Anwendungsbereiche des Grundsatzes Autarkie und Nähe auch auf die gemischten Siedlungsabfälle zur Verwertung ausgeweitet wurden.²⁸ Diese Änderung des Abfallverbringungsrechts wurde im Rahmen der Novelle der AbfRRL

durch Art. 16 AbfRRL auf der Richtlinienenebene nachgezeichnet.²⁹

Schließlich ergibt sich ein abweichendes Verständnis des von Art. 16 AbfRRL verwendeten Begriffs „gemischte Siedlungsabfälle“ nicht daraus, dass die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissionsrichtlinie)³⁰ in Art. 3 Nr. 39 die „gemischten Siedlungsabfälle“ als „Abfälle aus Haushaltungen sowie gewerbliche, industrielle Abfälle und Abfälle aus Einrichtungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind, jedoch ausgenommen die unter Position 20 01 des Anhangs der Entscheidung 2000/532/EG genannten Fraktionen, die getrennt am Entstehungsort eingesammelt werden, und anderen, unter Position 20 02 dieses Anhangs genannten Abfalls“ definiert. In diesem Sinne definierte bereits die durch die Industrieemissionsrichtlinie aufgehobene Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsrichtlinie)³¹ in Art. 3 Nr. 3 die gemischten Siedlungsabfälle. Die in der Industrieemissionsrichtlinie und der Abfallverbrennungsrichtlinie enthaltene Definition der „gemischten Siedlungsabfälle“ dient der Festlegung von Emissionsgrenzwerten bei ihrer Verbrennung; vgl. Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 der Industrieemissionsrichtlinie und Art. 7 Abs. 4 Abfallverbrennungsrichtlinie. Die vom Richtliniengeber in diesem Zusammenhang gewählte Definition der „gemischten Siedlungsabfälle“ dürfte den Hintergrund haben, dass die festgelegten Emissionsgrenzwerte eben nicht nur für die Verbrennung der gemischten Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 gelten sollten. Die Definition des Begriffs „gemischte Siedlungsabfälle“ in der Industrieemissionsrichtlinie und der Abfallverbrennungsrichtlinie gilt begrenzt auf den Anwendungsbereich dieser Richtlinien und entspricht keinem einheitlichen unionsrechtlichen Verständnis.³² Dagegen spricht bereits, dass das europäische Abfallverzeichnis die gemischten Siedlungsabfälle unter dem Abfallschlüssel 20 03 01 führt.

Endlich spricht für das vorliegend vertretene Verständnis des Art. 16 AbfRRL, dass auch die Europäische Kommission eine Beschränkung des Begriffs „gemischte Siedlungsabfälle“ auf die Abfallschlüsselnummer 20 03 01 vertritt. Dies geht aus einem von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland hervor, in dem die Europäische Kommission die Rechtsauffassung vertritt, dass die im Abfallwirtschaftsplan Baden-Württemberg und der Autarkieverordnung festgelegte Verpflichtung, Siedlungsabfälle nur in Anlagen in Baden-Württemberg zu entsorgen, gegen Art. 35 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³³ verstoße. Dafür spreche, dass Benutzungspflichten, sofern es sich um Verwertungsabfälle handle, gemäß Art. 3 Abs. 5 und Art. 11 VVA nur für gemischte Siedlungsabfälle nach der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 der Europäischen Abfallliste festgelegt werden dürften. Dagegen verstoße die Autarkieverordnung vom 15.2.1999, welche dem

gegenüber zusätzliche Abfälle, wie z.B. Klärschlamm und Sperrmüll, erfasse.³⁴

Als Ergebnis der unionsrechtskonformen Auslegung ist festzuhalten, dass der von Art. 16 AbfRRL verwendete Begriff „gemischte Siedlungsabfälle“ sich nur auf gemischte Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 bezieht. Artikel 16 AbfRRL ist daher keinem funktionalen Verständnis zugänglich und schließt somit eine Erstreckung der Überlassungspflicht für Sperrmüll aus. Eine Überlassungspflicht für Sperrmüll mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 07 ist daher sekundärrechtlich weder nach Art. 16 AbfRRL noch nach Art. 3 VVA gerechtfertigt.³⁵ Der Begriff „gemischte Abfälle“ ist daher auch aus europarechtlicher Sicht dahingehend auszulegen, dass er sich nur auf gemischte Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 bezieht. Die Diskussion, ob Art. 106 AEUV vorliegend eine Überlassungspflicht rechtfertigt, soll an dieser Stelle nicht aufgegriffen werden, da diese die gewerbliche Sammlung als solche und nicht die spezifische Problematik der gewerblichen Sammlung von Sperrmüll betrifft.

g. Zwischenergebnis

Als Ergebnis der Auslegung des Begriffs „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen i.S.v. § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG ist somit festzuhalten, dass unter den Begriff „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen nur gemischte Siedlungsabfälle mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 fallen.

2. Bedürfnis einer rechtlich unterschiedlichen Behandlung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen

Das OVG NRW vertritt die Auffassung, dass gegen eine rechtlich grundsätzliche unterschiedliche Behandlung von

29 Vgl. Dieckmann, Entsorgungsautarkie der Mitgliedstaaten nach der Novelle der EG-Abfallrahmenrichtlinie – Spielräume und Grenzen für Maßnahmen zum Schutz der nationalen Entsorgungsstrukturen, ZUR 2008, 505 (509); Pauly/Heidmann, Fn. 25, S. 293; Petersen, Die politische Einigung des Umweltministerrates zur Novelle der Abfallrahmenrichtlinie – Eine (Zwischen-)Bilanz, ZUR 2007, 449 (456), der davon spricht, dass Verbringungsregelungen durch die Neufassung des Art. 16 AbfRRL entsprechend flankiert werden.

30 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Abl. EU L 334/17 vom 17.12.2010.

31 Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.12.2000 über die Verbrennung von Abfällen, ABI. EG L 332/91 vom 28.12.2000.

32 A.A. Franßen/Blatt, Fn. 3, S. 144.

33 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47.

34 Vgl. Landtag BW, Drucks. 15/2260, S. 2.

35 Vgl. Karpenstein/Dingemann, Fn. 4, Rn. 28 f.; Pauly/Heidmann, Fn. 25.

gemischten Siedlungsabfällen mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 und von Sperrmüll mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 07 spreche, dass die Übergänge zwischen diesen Abfallfraktionen fließend seien. Die Unterscheidung erfolge nicht nach der Zusammensetzung, sondern entscheide sich nur nach der Größe der Bestandteile, die jedoch mit der Rückkopplung an die Tonnengängigkeit wiederum relativ sei. Vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Rechtfertigung der Überlassungspflicht sei es wenig sinnvoll, diese von der individuellen Tonnengröße abhängig zu machen.³⁶

Die Argumentation des OVG NRW kann nicht überzeugen. Es besteht ein Bedürfnis, Sperrmüll und gemischte Siedlungsabfälle rechtlich unterschiedlich zu behandeln. Für die unterschiedliche Behandlung spricht zunächst, dass wie zuvor aufgezeigt, eine Überlassungspflicht für Sperrmüll nicht von Art. 16 AbfRRL gedeckt und somit sekundärrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Diese fehlende sekundärrechtliche Rechtfertigung kann im Tatsächlichen nicht mit der Behauptung umgangen werden, dass sich Sperrmüll und gemischte Siedlungsabfälle nur aufgrund der Größe unterscheiden würden und von der Zusammensetzung her identisch seien.

Sperrmüll unterscheidet sich auch von der Zusammensetzung her von gemischten Siedlungsabfällen. Um diese Aussage zu belegen, ist zunächst auf die Definition des Begriffs „Sperrmüll“ einzugehen.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Sperrmüll“ enthielt – soweit ersichtlich – nur die außer Kraft getretene Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall).³⁷ Sie definierte Sperrmüll als „feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden“. Diese Definition entspricht der auch heute noch gängigen Definition von Sperrmüll, nach der Sperrmüll mit dem Abfallschlüssel 20 03 07 in der Regel als haushaltsübliche Gegenstände, die aufgrund von Größe und Gewicht nicht in die Restmülltonnen passen und für die es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt,³⁸ verstanden wird.

Die im Sinne dieser Definition auch vom OVG NRW vertretene Abgrenzung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen aufgrund ihrer Tonnengängigkeit setzt aber als selbstverständlich voraus, dass Sperrmüll und gemischte Siedlungsabfälle sich nicht nur aufgrund ihrer Größe un-

terscheiden, sondern sich gemischte Siedlungsabfälle anders zusammensetzen als Sperrmüll.

Gemischte Siedlungsabfälle setzen sich größtenteils aus organischen, feuchten und verschmutzten Fraktionen zusammen, welche nicht verwertbar sind. Ebenso erscheint es selbstverständlich, dass zerkleinerter Sperrmüll über die Restmülltonne entsorgt werden könnte, da es – wie es der Name schon sagt – sich bei dem Restmüll um *gemischte* Siedlungsabfälle handelt. Zu diesem Gemisch können neben den „klassischen“ Bestandteilen Sperrmüll oder andere Siedlungsabfälle wie beispielsweise biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt) nach dem Abfallschlüssel 20 02 01, Bekleidung nach dem Abfallschlüssel 20 01 10 oder Kunststoffe nach dem Abfallschlüssel 20 01 39 gehören – vorausgesetzt, die Abfallfraktionen sind aufgrund ihrer Größe über die Restmülltonne entsorgbar.

Aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung ist aber eine Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen nach dem Abfallschlüssel 20 03 01 über die Sperrmüllsammmlung ausgeschlossen. Die Möglichkeit, zerkleinerten Sperrmüll über die Restmülltonne zu entsorgen, führt im Umkehrschluss nicht dazu, dass der Restmüll auch über die Sperrmüllsammmlung entsorgt werden kann. Dies hat den Grund, dass der Abfallfraktion Sperrmüll die originär zum Restmüll gehörenden organischen, feuchten und verschmutzten Fraktionen wesensfremd sind.

Für die Richtigkeit der vorliegend vertretenen Auffassung, dass Sperrmüll und gemischte Siedlungsabfälle sich nicht nur aufgrund ihrer Größe unterscheiden, spricht nicht zuletzt, dass es ansonsten keinen Sinn ergeben würde, sowohl Sperrmüll als auch den gemischten Siedlungsabfällen eigene Abfallschlüsselnummern zuzuweisen.

Es ist somit festzuhalten, dass gemischte Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 und Sperrmüll mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 07 sich nicht nur aufgrund der Größe ihrer einzelnen Abfälle unterscheiden, sondern auch aufgrund ihrer inhaltlichen Zusammensetzung.³⁹ Aufgrund ihrer unterschiedlichen Zusammensetzung besteht ein Bedürfnis, Sperrmüll und gemischte Siedlungsabfälle rechtlich unterschiedlich zu behandeln.

3. Keine Unzulässigkeit der gewerblichen Sammlung von Sperrmüll aus anderen Gründen

Es wird die Auffassung vertreten, dass die gewerbliche Sammlung von Sperrmüll mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 07 nicht zulässig sei, da nicht gewährleistet sei, dass entgegen § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG nicht gleichzeitig auch gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen – also gemischte Siedlungsabfälle nach der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 – gesammelt würden.⁴⁰

Gegen diese Ansicht spricht, dass eine Beimischung gemischter Siedlungsabfälle die Abfalleigenschaft des Sperr-

36 Vgl. OVG NRW, Fn. 3. Rn. 50.

37 Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz) vom 14.5.1993, BAnz. Nr. 99a vom 29.5.1993.

38 Vgl. etwa <http://www.entsorgungsdaten.de/sperrmuelldefinition/>.

39 In diesem Sinne auch VG Berlin, Fn 20, Rn. 23.

40 Vgl. VG Arnberg, Fn. 2.

mülls nicht unmittelbar ändert.⁴¹ Wie mit den dem Sperrmüll gegebenenfalls als Fehlwürfe hinzugefügten gemischten Siedlungsabfällen umzugehen ist, ist eine Frage des Vollzugs, welche aber auf die Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung des Sperrmülls als solche keine Auswirkungen hat.

IV. Fazit und Ausblick

Es ist als Ergebnis festzuhalten, dass der in § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG enthaltene Begriff „gemischte Abfälle“ aus privaten Haushaltungen sich nur auf gemischte Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 bezieht. Mit Blick auf

die Entscheidung des Gesetzgebers, den Begriff „gemischte Abfälle“ zu verwenden, ohne diesen zu definieren, ist zu konstatieren, dass die Wortsprache unglücklich bzw. unverständlich ist. Vor dem Hintergrund, dass die Regelung im Gesetzgebungsverfahren problematisiert wurde und dem Gesetzgeber die Problematik, welche mit der Regelung einhergeht, bekannt war, wäre eine deutlichere Begriffswahl wünschenswert gewesen. Abschließend wird die untersuchte Rechtsfrage nur das BVerwG entscheiden können. Erst dann wird Rechtssicherheit in diesem praktisch sehr bedeutsamen Fall herrschen.

41 Vgl. dazu VG Schleswig, Fn. 19, Rn. 33 ff.; VG Berlin, Fn. 20, Rn. 23.